

Ordnung der Zweckgemeinschaft „Ökumenischer Religionsunterricht Schams/Avers“

Die Reformierten Kirchgemeinden Andeer, Avers, Ferrera und Zillis-Schamserberg sowie die Katholische Kirchgemeinde Schams-Avers-Rheinwald vereinbaren auf dem Gebiet des Schulverband Schams (SVS) die Umsetzung des Religionsunterrichts in ökumenischer Weise. Dazu erlassen die beteiligten Kirchgemeindeversammlungen folgende Ordnung:

Art. 1

Zweck

Die Reformierten Kirchgemeinden Andeer, Avers, Ferrera, Zillis-Schamserberg und die Katholische Kirchgemeinde Schams-Avers-Rheinwald bilden eine Zweckgemeinschaft mit der Aufgabe, den ökumenischen Religionsunterricht im Schulverband Schams zu gewährleisten.

Art. 2

Organ

Zu diesem Zweck setzen sie eine Kommission ein. Die Reformierten Kirchgemeinden Avers, Ferrera, Andeer und Zillis-Schamserberg sowie die Katholische Kirchgemeinde Schams-Avers-Rheinwald delegieren je ein Mitglied in die Kommission. Die Pfarrpersonen der beteiligten Kirchgemeinden nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Die Kommission wählt aus Ihrer Mitte eine Kommissionspräsidentin/einen Kommissionspräsidenten, die/der für die Einladung und Leitung der Kommissionssitzungen zuständig ist, eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten, eine Aktuarin/einen Aktuar, die/der für das Protokoll und das Versenden zuhänden der Kommissionsmitglieder und der beteiligten Kirchenvorstände verantwortlich ist, und eine Person, welche die Abrechnungen erstellt.

Art. 3

Aufgabe und Kompetenzen der Kommission

Die Kommission verantwortet die Durchführung und Organisation des ökumenischen Religionsunterrichts im Gebiet des SVS. Die Kommission schreibt Stellen aus und wählt die Lehrpersonen. Sie regelt den Ausgleich, der durch die Unterrichtserteilung entstehenden Lasten für die beteiligten Kirchgemeinden. Sie ermittelt jährlich den Bedarf an Unterrichtseinheiten, Lehrpersonen und Material zur Erteilung des Religionsunterrichts im SVS. Sie entscheidet darüber, welche Lehrpersonen den Unterricht welcher Klasse erteilen. Die Kommission entscheidet über die Entlassung von Lehrpersonen. Die Kommission ist für den Schulverband Ansprechpartner für Belange des Religionsunterrichtes. Die Kommission verfasst zuhänden der Kirchgemeindeversammlungen einen Jahresbericht.

Art.4

Anstellung der Lehrpersonen

Die Anstellung der Lehrpersonen geschieht über die beteiligten Kirchgemeinden. Die Kommission weist die Lehrpersonen zur Vertragsabschliessung einer Kirchgemeinde zu. Eine bis maximal zwei Lektionen wird nach Möglichkeit von einer katholischen Lehrperson unterrichtet.

Art. 5

Materialkosten

Die Kommission legt für jedes Schuljahr einen Betrag für Religionsunterrichtsmaterial fest. Die Abrechnung der Spesen der Lehrpersonen erfolgt über die anstellende Kirchgemeinde, welche die Spesen in ihrem jährlichen Kostenbericht zuhanden der Kommission aufführt. Diese Kosten werden gemäss Art. 6 verteilt.

Art. 6

Kostenverteilung

Die beteiligten Kirchgemeinden berichten zum Ende eines jeden Schuljahres zuhanden der Kommission die durch das Tragen der Anstellungsverhältnisse nachweislich entstandenen Kosten (Lohnkosten und weitere Auslagen). Jede Kirchgemeinde übernimmt im Verhältnis der Zahl der von ihnen entsandten Lernenden die Kosten. Stichtag für die Zahl der Lernenden ist der 1. Oktober.

Art.7

Ansprechperson

Direkte Ansprechperson bei Fragen oder Schwierigkeiten zum Unterricht ist das Kommissionsmitglied vor Ort. Dieses gibt Auskunft bei inhaltlichen Fragen oder informiert bei Disziplinarfällen die/den Präsidentin/en der Kommission, um ggf. eine Sitzung der Kommission einzuberufen.

Art. 8

Konfessioneller Unterricht

Der konfessionelle Unterricht, namentlich Präparanden- und Konfirmandenunterricht sowie Erstkommunion- und Firmunterricht wird in Verantwortung der Kirchgemeinden ausserhalb des obligatorischen Schulunterrichts erteilt.

Art. 9

Nichtmitglieder

Über die Teilnahme resp. Teilnahmebedingungen und Kostenverteilung von Lernenden am Religionsunterricht, die keiner oder einer anderen Konfession angehören, entscheidet die Kommission.

Art.10

Ökumenischer Lehrplan

Es gelten die entsprechenden Bestimmungen zum Religionsunterricht der Bündner Kirchenordnung und der Katholischen Landeskirche sinngemäss. Inhaltlich gilt der ökumenische Lehrplan Religion für die Primar- und Oberstufe.

Art.11

Kündigungsfrist

Der Austritt einer Kirchgemeinde aus dem Zweckverband erfolgt unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 12 Monaten auf Ende des folgenden Schuljahres.

Art 12

Auflösung

Der Zweckverband gilt als aufgelöst, wenn mehr als die Hälfte der beteiligten Kirchgemeinden ihren Austritt beschliessen.

Art. 13

Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt nach Annahme durch die beteiligten Kirchgemeindeversammlungen am 1. Februar 2021 in Kraft.

Die Umsetzung des ökumenischen Unterrichts im Schulverband Schams erfolgt voraussichtlich im Schuljahr 2021/2022.

Erlassen von den Kirchgemeindeversammlungen

Reformierte Kirchgemeinde Andeer

Andeer, den _____

Kirchgemeindepräsident/in

Aktuar/in

Evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Zillis-Schamserberg

Zillis, den _____

Kirchgemeindepräsident/in

Aktuar/in

Reformierte Kirchgemeinde Avers

Avers, den _____

Kirchgemeindepräsident/in

Aktuar/in

Reformierte Kirchgemeinde Ferrera

Ferrera, den _____

Kirchgemeindepräsident/in

Aktuar/in

Katholische Kirchgemeinde Schams-Avers-Rheinwald

Splügen, den _____

Kirchgemeindepräsident/in

Aktuar/in